

96. Können Minderjährige, welche nach civilrechtlichen Grundsätzen in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind, als Bevollmächtigte das Vergehen der Untreue des §. 266 Ziff. 2 St.G.B.'s begehen?

I. Straffenat. Urth. v. 30. Januar 1890 g. W. Rep. 3326/89.

I. Landgericht Ulm.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung des §. 266 Ziff. 2 St.G.B.'s durch unrichtige Anwendung dieser Gesetzesstelle rügt, kann keinen Erfolg haben.

Das Urtheil stellt folgenden Sachverhalt fest:

Der 17 Jahre alte, bei dem Bäcker S. in R. als Gefelle im Dienst stehende Angeklagte, hatte von seinem Meister den Auftrag übernommen, Brodwaren auszutragen und gegen Barzahlung oder auf Borg zu verkaufen. Bezüglich der Personen, an welche er verkaufen durfte, wurde ihm anfänglich keine Schranke gesetzt, vom Mai 1888 an aber war ihm verboten, an die Ehefrauen M. und Sch., welche damals schon mit nicht unerheblichen Summen in Rückstand waren, ohne sofortige Barzahlung Brod abzugeben. Dessenungeachtet hat der Angeklagte denselben, in Überschreitung des Verbotes seines Auftraggebers, mindestens 8 M angeborgt, und es ist, da der Angeklagte die Vermögenslosigkeit dieser beiden Frauen kannte und ebenso wußte, daß dieselben von der Zeit vor Mai 1881 seinem Meister namhafte

Summen schuldig geblieben waren, nach der Annahme des Instanzgerichtes gewiß, daß er sich bewußt war, daß er durch den Verkauf auf Borg seinen Meister beschädige, daß er also über das ihm zum Verkauf übergebene Brot zum Nachteile seines Auftraggebers verfüge. Da auch darüber ein Zweifel nicht bestand, daß der Angeklagte bei Begehung der That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, so wurde von dem Instanzgerichte der §. 266 Ziff. 2 in Verbindung mit §. 57 St.G.B.'s zur Anwendung gebracht.

Dem Schutzvorbringen der Verteidigung, daß der Angeklagte minderjährig sei und deshalb einen Vollmachtsvertrag mit rechtlicher Wirkung nicht habe eingehen können, also auch nicht Bevollmächtigter im Sinne des angeführten Strafgesetzes gewesen sei, hat das Instanzgericht auf Grund der Annahme, es genüge zum Begriffe der Untreue im Sinne der angeführten Ziffer 2, daß der Angeklagte einen Vollmachtsauftrag angenommen und als Bevollmächtigter gehandelt habe, eine Folge nicht gegeben.

Die Revision wendet sich gegen den letztangeführten Satz der Urteilsgründe und führt aus:

Wenn nach dem bürgerlichen Rechte ein Minderjähriger verpflichtende Rechtsgeschäfte nicht eingehen könne und die dennoch von ihm eingegangenen nichtig seien, soweit dadurch dem Minderjährigen irgend eine rechtliche Verpflichtung auferlegt werden wollte, so sei nicht abzusehen, daß und warum das Strafgesetzbuch durch die Bestimmungen des §. 266 Ziffer 2 sich mit dem bürgerlichen Rechte habe in Widerspruch setzen wollen und sonach vorliegend der minderjährige Bäckergefelle wegen Verletzung von übernommenen Rechtsverpflichtungen bestraft werden sollte, welche nach dem bürgerlichen Rechte gar nicht existiert hätten; der Umstand, daß der Angeklagte den Auftrag angenommen, daß er als Bevollmächtigter gehandelt habe, könne nicht maßgebend sein; auch der Wortlaut des Strafgesetzbuches spreche gegen die Annahme einer Abweichung von den civilrechtlichen Begriffen. Es seien die im Civilrechte üblichen Bezeichnungen „Bevollmächtigter“ und „Auftraggeber“ gewählt, und nichts berechtige zu dem Schlusse, daß das Strafgesetz diesen Ausdrücken eine andere als die allgemein übliche, im Civilrechte bestehende Bedeutung habe beilegen wollen. Nach der Tendenz des Strafgesetzes endlich solle bestraft

werden die Verletzung von Rechtsverpflichtungen, welche wesentlich auf Grund persönlichen Vertrauens übertragen worden seien, das Civilrecht behandle aber die Minderjährigen als Leute, die keine Rechtsverpflichtungen übernehmen dürfen, weil sie wegen ihres unreifen Alters die Tragweite derselben nicht überschauen könnten, das Strafgesetz könne also nicht auf Minderjährige berechnet sein, denen von der Rechtsordnung selbst die Fähigkeit zur Übernahme von Rechtsverpflichten und Vertrauensstellungen abgesprochen sei.

Diese Ausführungen der Revision sind nicht zutreffend.

Der §. 266 Ziff. 2 St.G.B.'s, welcher zunächst aus sich selbst auszulegen ist, fordert schon nach seinem von der Revision mit Unrecht zu ihren Gunsten angerufenen Wortlaute zum Thatbestande des Vergehens der Untreue nichts weiter, als daß der Thäter bevollmächtigt worden und insolgedessen in der Lage ist, über Vermögensstücke des Auftraggebers zu verfügen, und daß er in diesem Verhältnisse absichtlich zum Nachtheile seines Auftraggebers Verfügung über dessen Vermögensstücke trifft. Weitere Erfordernisse, namentlich dasjenige, daß der Bevollmächtigte nach den Grundsätzen des Civilrechtes für solche absichtlich vorgenommene nachtheilige Verfügungen dem Auftraggeber rechtsverbindlich verantwortlich sein müsse, stellt §. 266 nicht auf. Dieser Gesetzesstelle liegt vielmehr die Tendenz zu Grunde, den Bruch besonderer Treuverhältnisse in der hier in Betracht kommenden Richtung strafrechtlich zu ahnden und die Bestimmungen über das Delikt der Unterschlagung zu ergänzen.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 283-flg., Bd. 14 S. 184 flg.

Demgemäß ist der §. 266 Ziff. 2 St.G.B.'s auch auf Minderjährige, soweit dieselben überhaupt strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, anwendbar.

Übrigens geht auch das Civilrecht davon aus, daß ein Minderjähriger, wenn er auch nur willensfähig ist (also als impubes infantia major die Kindheit überschritten hat), durch die von ihm bei Verfügungen über Vermögensstücke seines Auftraggebers abgegebenen Willenserklärungen den Auftraggeber in der Art vertritt, daß durch diese Verfügungen der Auftraggeber und der dritte Vertragshiließende gegenseitig berechtigt und verpflichtet werden.

Vgl. l. 7 §. 2. l. 8 Dig. de institoria actione 14,3: Pupillus autem institor obligat eum, qui eum praeposuit, institoria actione, quoniam sibi imputare debet, qui eum praeposuit. — Nam et plerique pueros, puellasque tabernis praeponunt. Vgl. ferner Wächter, Württembergisches Privatrecht Bd. 2 S. 675—680 und Allg. deutsches Handelsgesetzbuch Art. 50 in Verbindung mit Art. 57. 58. 41.

Solche Minderjährige sind nur insoweit in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt, als sie ohne Mitwirkung ihrer Vormünder u. durch Verträge ihre rechtliche Lage nicht verschlechtern können.

Vgl. l. 11 Dig. de acquirendo rerum dominio 41, 1, sowie pr. Inst. de auctoritate tutorum 1, 21.¹

Hiernach kann es auch vom civilrechtlichen Standpunkte aus nicht bezweifelt werden, daß auch ein Minderjähriger Bevollmächtigter sein kann. Derjenige aber, welcher einen Minderjährigen seinen Geschäften vorseht, mit seiner Stellvertretung beauftragt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er die ihm etwa nachteiligen Verfügungen des Minderjährigen Dritten gegenüber anerkennen muß und sich seines ihm dadurch erwachsenen Schadens durch Inanspruchnahme des bevollmächtigten Minderjährigen mit der Mandatsklage nicht erholen kann. Dieser letztere Gesichtspunkt aber schließt dem Ausgeführten zufolge den Begriff eines Bevollmächtigten an sich weder civilrechtlich noch strafrechtlich aus. Im übrigen ist die Frage, welchen Einfluß das jugendliche Alter des Bevollmächtigten auf die Strafbarkeit eines Mißbrauches des in ihn gesetzten Vertrauens, einer durch absichtlich nachteilige Verfügung über die Vermögensstücke des Auftraggebers begangenen Untreue ausübt, lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurteilen, welches in §. 57 für die Strafbarkeit der von Personen im Alter von über 12, aber unter

¹ Im Anschlusse an das römische Recht verordnet das württembergische Landrecht in T. II Tit. XXVI §. 2, daß Minderjährige „nicht Macht haben sollen, einig liegend oder fahrend Gut zu verkaufen, zu verschenken, zu vertauschen, hinzusehen, oder in einige andere Weise oder Wege zu verändern ohne Wissen und Willen ihrer Väter oder Vormünder. Wo sie auch darüber etwas veränderten, sollen die deswegen sürgegangenen Contrakt oder Handlungen ohnkünftig sein, wofern den vogtbaren oder verpflegten Personen dadurch Nachtheil und Schaden zugefügt würde. Im Falle sie aber nicht vernachtheiligt worden wären, sollen diese Contrakt (da sie wollen) Craft haben, ohnverhindert daß kein Vaght oder Vormünder dabei gewesen.“

18 Jahren begangenen strafbaren Handlungen verlangt, daß der Thäter bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Letzteres ist im Urteile ausdrücklich und anstandslos festgestellt.

Die Revision mußte darum als unbegründet verworfen werden.